

Steuerliche Weichenstellung 2025

Die wichtigsten Steuerpläne aus dem Koalitionsvertrag

Seit Anfang Mai ist in Deutschland eine neue Bundesregierung im Amt.

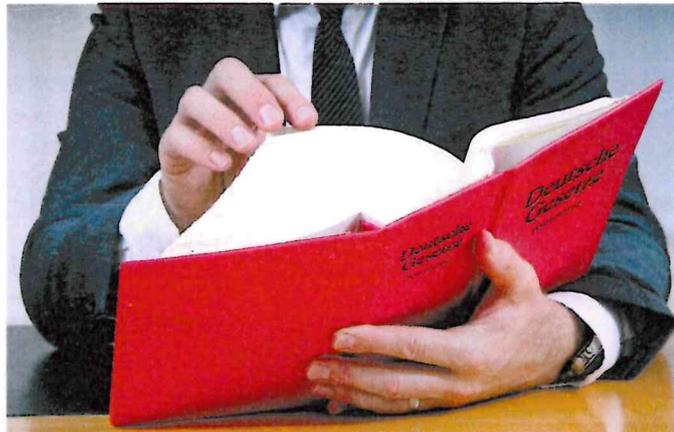
Welche steuerlichen Änderungen und Neuerungen plant die Koalition aus CDU und SPD? Was wurde im Koalitionsvertrag verabredet und soll – vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung – in der neuen Legislaturperiode umgesetzt werden? Der nachfolgende Beitrag erläutert die wichtigsten Punkte.

„Turbo-Abschreibungen“ in Höhe von 30 Prozent auf abnutzbare Wirtschaftsgüter

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Büromöbel) werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (steuerermindernd) abgeschrieben. Wenn also eine für 100 000 Euro neu angeschaffte Maschine gleichmäßig (linear) über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben wird, ermittelt sich eine jährliche Abschreibung von 10 000 Euro. Für Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027 angeschafft werden, kann eine erhöhte steuermindernde Abschreibung vorgenommen werden (sog. Degressive Abschreibung bzw. umgangssprachlich „Turbo-Abschreibung“). Diese beträgt 30 Prozent der Anschaffungskosten. Die beispielhaft genannte Maschine wird also im ersten Jahr in Höhe von 30 000 abgeschrieben (30 Prozent der Anschaffungskosten von 100 000 Euro). Auf den Restbuchwert in Höhe von 70 000 Euro werden anschließend im zweiten Jahr 21 000 Euro abgeschrieben (30 Prozent von 70 000 Euro). Im dritten Jahr wird dann auf den Restbuchwert von 49 000 Euro eine Abschreibung in Höhe von 14 700 Euro vorgenommen (30 Prozent von 49 000 Euro).

Elektroautos – Sonderabschreibung, private Nutzung und Befreiung Kfz-Steuer

Im Bereich der Elektrofahrzeuge (E-Autos) ist auf drei steuerliche Änderungen und Neuerungen hinzuweisen. Unternehmer, die ein E-Auto ihrem Betriebsvermögen zuordnen, müssen die private PKW-Nutzung



© stock.adobe.com

mit 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises versteuern. Voraussetzung ist, dass der Bruttolistenpreis (nicht der Kaufpreis) den Wert von 80 000 Euro nicht übersteigt. Übersteigt der Bruttolistenpreis den Wert von 80 000 Euro, erfolgt die Besteuerung der privaten PKW-Nutzung nach der allseits bekannten 1-Prozent-Regelung. Dieser Wert in Höhe von 80 000 Euro wird auf 100 000 Euro angehoben. Künftig gilt hier also ein Bruttolistenpreis von 100 000 Euro. Darüber hinaus können käuflich erworbene E-Autos schneller abgeschrieben werden. Im ersten Jahr der Anschaffung erfolgt eine Abschreibung in Höhe von 75 Prozent der Anschaffungskosten. Im zweiten Jahr wird eine Abschreibung in Höhe von 10 Prozent des Restbuchwertes vorgenommen. In den dann noch folgenden drei Jahren werden jeweils 5 Prozent steuermindernd abgeschrieben. Last but not least: Elektrofahrzeuge sollen bis 2035 vollständig von der Kfz-Steuer befreit werden.

Absenkung Körperschaftsteuersatz ab 2028

Kapitalgesellschaften (GmbHs, Aktiengesellschaften) mit Sitz und/oder

Geschäftsleitung in Deutschland sind Körperschaftsteuerpflichtig. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 Prozent (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages). Dieser Körperschaftsteuersatz wird schrittweise auf 10 Prozent abgesenkt. Beginnend ab 2028 wird der Steuersatz jährlich um 1 Prozent gesenkt, bis im Jahre 2032 ein Steuersatz von 10 Prozent erreicht wird. Zusammen mit der Gewerbesteuer (abhängig vom Hebesatz der Gemeinde ca. 15 Prozent) beträgt dann der Steuersatz für Kapitalgesellschaften in Deutschland 25 Prozent. Im internationalen Vergleich sollen damit „wettbewerbsfähige“ Unternehmenssteuersätze angestrebt werden.

Höhere Pendlerpauschale

Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (Arbeitsstätte) können steuerlich mit der sog. Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Für die ersten 20 Entfernungskilometer kann eine Pauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer geltend gemacht werden. Darüber hinaus, also ab dem 21. Entfernungskilometer, kann eine Pauschale von 0,38 Euro

pro Entfernungskilometer angesetzt werden. Ab 2025 gilt hier die Neuregelung und Vereinfachung, dass einheitlich pro Entfernungskilometer 0,38 Euro geltend gemacht werden können. Die Aufteilung zwischen den ersten 20 und den darüber anfallenden Entfernungskilometern wird aufgehoben. Einheitlich werden ab dem ersten Kilometer 0,38 Euro angesetzt.

Anpassung Mindestgewerbesteuerhebesatz

Gewerblich tätige Einzelunternehmer, GmbH & Co. KGs und GmbHs sind gewerbesteuerpflichtig. Die Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst setzt das zuständige Finanzamt in einem Gewerbesteuermessbescheid den Gewerbesteuermessbetrag fest. In einem zweiten Schritt wendet die Gemeinde den geltenden Gewerbesteuerhebesatz an und setzt in einem Gewerbesteuerbescheid die zu zahlende Gewerbesteuer fest. Bei der Festlegung des Gewerbesteuerhebesatzes ist jede Kommune autark, d. h., dass jede Gemeinde ihren Hebesatz eigenständig festlegt. Um hier Missbräuche zu vermeiden hat der Gesetzgeber im Gewerbesteuergesetz einen Mindesthebesatz von 200 Prozent festgelegt („untere Grenze“). Dieser Mindesthebesatz wird von 200 Prozent auf 280 Prozent angehoben.

Lohnsteuer bei Auszahlung Überstundenzuschläge / Lohnsteuer bei Rentnern

Arbeitnehmer erzielen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnung werden Lohnsteuerbeträge einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Lohnsteuerpflichtig ist dabei auch das Arbeitsentgelt, welches für geleistete Überstunden des Arbeitnehmers gezahlt wird. Sofern für diese Überstunden Zuschläge gezahlt werden, sollen diese Zuschläge nicht besteuert und damit im Ergebnis steuerfrei gestellt werden. Arbeitnehmer, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben („Vollrentner“), sollen die Möglichkeit erhalten, bis zu 2000 Euro im Monat steuerfrei zu verdienen. Das Arbeits-

entgelt für diese Personengruppe wird also bis zu einem Betrag von 2000 Euro lohnsteuerfrei gestellt.

Anpassung Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Die Zahlung der Übungsleiterzuschale und der Ehrenamtszuschale sind steuerfrei. Die (jährliche) Übungsleiterzuschale beträgt 3000 Euro und die Ehrenamtszuschale 840 Euro. Die Übungsleiterzuschale richtet sich z. B. an Trainer, Ausbilder oder Betreuer, während sich hingegen die Ehrenamtszuschale z. B. an ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder richtet. Die neue Bundesregierung beabsichtigt, die Übungsleiterzuschale auf 3300 Euro und die Ehrenamtszuschale auf 960 Euro zu erhöhen.

Umsatzsteuer bei Restaurantumsätzen

Gastronomieumsätze unterliegen dem geltenden Regelsteuersatz in der Umsatzsteuer von 19 Prozent, während hingegen der Einkauf von

Lebensmitteln im Supermarkt mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent besteuert wird. Einheitlich beträgt ab dem 1. Januar 2026 der Umsatzsteuersatz bei Restaurantumsätzen, bei Mitnahme von Speisen in einem Schnellimbiss und bei Einkauf von Lebensmitteln im Supermarkt 7 Prozent.

Umstellung der Einfuhrumsatzsteuer auf Verrechnungsmodell

Erwirbt ein (deutscher) Unternehmen Waren aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat (Drittland), fallen regelmäßig neben Zollgebühren auch Einfuhrumsatzsteuern an. Sofern der in Deutschland ansässige Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Regelfall), kann er die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer (später) als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt in gleicher Höhe geltend machen. Um hier den importierenden Unternehmen einen Liquiditätsvorteil zu verschaffen, soll – durch Einrichtung eines besonderen „Einfuhrumsatz-

steuerkontos“ – den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, von der Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer abzusehen und diese mit dem ohnehin bestehenden Vorsteueranspruch zu einem späteren Zeitpunkt zu verrechnen.

Sachspenden an gemeinnützige Organisationen

Leisten gewerblich tätige Unternehmen Sachspenden an gemeinnützige Organisationen (z. B. Lebensmittelspenden an die Tafeln e.V.), ist die Abgabe der Lebensmittelumsatzsteuerpflichtig. Bei dem spendenden Unternehmen löst die Spende im Ergebnis also Umsatzsteuer aus. Seitens der neuen Regierung ist beabsichtigt, diesen Vorgang künftig von der Umsatzsteuer zu befreien. Sachspenden an gemeinnützige Einrichtungen sollen also zukünftig keine Umsatzsteuer mehr auslösen.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

Zum Autor



Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten sämtlicher Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

www.kanzleimeis.de

NIGGEMANN
Glas kann das.

www.niggemann-glas.de

Eine Glas-Trennwand sorgt für höchste Transparenz – im wahrsten Sinne des Wortes.

Technisch bieten die Systeme alles, was Räume benötigen: individuelle Formate, große Raumhöhen, optimalen Schallschutz. Ob durchsichtig-transparent oder farblich akzentuiert – Architektur findet in Glas einen gestalterischen Partner. Mit unseren Trennwandsystemen werden deutschlandweit Räume gestaltet.

Jetzt Termin vereinbaren unter:

0251 932579-0 oder info@niggemann-glas.de

Heinrich Niggemann GmbH + Co. KG
Coermühle 2c • 48157 Münster